den 05.10.2014

Kreistag
Friedrich-Ebert-Str. 17
59425 Unna

Fax 02303 27 2017

Bitte gem. Art. 17 GG um Einleitung der Abberufung gem. § 47 Abs. 3 KrO NRW

Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages Unna,

so wie Herr Landrat Michael Makiolla verwirkt auch Herr Kreisdirektor Dr. jur. Thomas Wilk gem. § **357 StGB** die Straftaten in seinem Verantwortungsbereich und somit auch die Straftaten des Schornsteinfegers

zum Nachteil der

§ 9 VwVfG NRW Begriff des Verwaltungsverfahrens.
Das Verwaltungsverfahren im Sinne dieses Gesetzes ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist; es schließt den Erlass des Verwaltungsaktes oder den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages ein.

§ 26 VwVfG NRW Beweismittel.
(1) Die Behörde bedient sich unter Beachtung des § 3a der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere
1. Auskünfte jeder Art einholen,
2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
3. Urkunden und Akten beiziehen,
4. den Augenschein einnehmen.

So wie Herr Landrat Michael Makiolla hätte auch Herr Kreisdirektor Dr. jur. Thomas Wilk im Rahmen seiner gesetzlichen Sachaufklärungspflicht erkennen müssen, dass die in der im Jahre 2004 installierte Feuerungsanlage eine Brennwert-Feuerungsanlage der Fa. Veritherm ist.

Anhand meiner Klage v. 01.10.2014 gegen den Kreis Unna kann jedermann nachvollziehen, **dass die mit Gas betriebene Feuerungsanlage des Erfinders der Brennwert-Technologie eine Brennwert-Feuerungsanlage ist, die von der KÜO nicht erfasst wird und daher von einem Schornsteinfeger nicht zu überprüfen ist.**

Herr Dr. jur. Thomas Wilk ist nicht nur ein Lügner, sondern ein skrupellos krimineller steuerfinanzierter Straftäter wie auch Herr Landrat Michael Makiolla.

Anlage: Klage v. 01.10.2014 gegen den Kreis Unna. 13 S.

Mit freundlichem Gruß

den 01.10.2014

Verwaltungsgericht
Bahnhofsvorplatz 3
45879 Gelsenkirchen

Fax 0209 1701 124

Feststellungsklage

Kl.

g e g e n

den Kreis Unna, vertreten durch den Landrat, Florianstr. 5, 59423 Unna. Bekl.

Ich beantrage hiermit gerichtliche Feststellung, dass der Polizeieinsatz am 23.09.2014 in rechtswidrig war.

Für den 23.09.2014 hatten mir die Besitzer und Eigentümer des o.g. Grundstückes mit Eigenheim, mit Schriftsatz vom 18.09. 2014 umfassend das Hausrecht übertragen (s. Anlage 1).

Im Jahre 2004 hatten die in ihrem Eigenheim eine **Brennwert-Feuerungsanlage der Fa. Veritherm** installieren lassen.

Die Feuerungsanlagen der Fa. Veritherm sind vorbildlich bezüglich Umweltschutz und Sicherheit. Bei der Verbrennung von Öl oder Gas wird die in diesen Brennstoffen enthaltene Energie bis zu 99,5 % in nutzbare Wärme umgesetzt. Im Betriebsfall entsteht durch den am Ende der Abgasleitung befindlichen Ventilator im gesamten Abgasweg ein Unterdruck. So ist es völlig ausgeschlossen, da es Naturgesetzen widersprechen würde, dass Abgase in das Haus gelangen können und Menschenleben gefährden, selbst dann nicht, wenn sich in der Abgasleitung Löcher befinden sollten. Auch durch eine Verstopfung der Abgasleitung können keine Gefahren entstehen, da in einem solchen Fall der Ventilator in der Abgasleitung keinen Unterdruck erzeugen und der Brenner in der Feuerstätte dann nicht eingeschaltet werden kann. Aufgrund der Abgastemperatur unterhalb der menschlichen Körpertemperatur besteht auch keine Brandgefahr.

Die Anlagen 2 und 3 verdeutlichen insbesondere die Sicherheitstechnologie der Veritherm.

Zu Recht werden daher die Brennwert-Feuerungsanlagen der Fa. Veritherm von der KÜO nicht erfasst und unterliegen nicht der Überprüfungspflicht durch einen Schornsteinfeger.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erließ aufgrund seiner Ermächtigung gem. § 1 S. 2 SchfHwG i.V.m. Art. 80 GG am 16.06.2009 (BGBl. I S. 1292) eine Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO). Mit der Anlage 1 zur KÜO wurde bestimmt, in welchen Intervallen welche Feuerungsanlagen von Schornsteinfegern zu überprüfen sind.

Danach sind mit Gas betriebene Brennwert-Feuerungsanlagen nur dann von Schornsteinfegern zu überprüfen, wenn deren Abgasweg im Betriebsfall unter **Überdruck** steht.

Nr. 3.3 der Anlage 1 zur KÜO (s. Anlage 4):
„raumluftabhängige Brennwertfeuerstätte an einer Abgasanlage für Überdruck".

Mit seinen Feuerstättenbescheiden v. 21.12.2012 und 18.10.2013 erklärte Herr Bezirksschornsteinfeger(meister) die im Hause Schlüter installierte Feuerungsanlage sei **keine** Brennwert-Feuerungsanlage.

Herr **Ri**chard **Ve**tter ist der Erfinder der Brennwert-Technologie (s. Anlage 5). Als Eigentümer der Fa. **Veri**therm hat ihm der **Bundesgerichtshof** als Kläger folgendes bestätigt.

Auszug aus Urteil v. 19.03.1998 - BGH I ZR 264/95:
„Brennwertkessel sind nach der einschlägigen Norm Kessel, in denen latente Wärme, die im Abgas in Form von Wasserdampf enthalten ist, durch Kondensation nutzbar gemacht wird.".

Das Urteil ist öffentlich zugänglich (s. Anlage 6).

Nr. 9 der Anlage 4 zur KÜO (BGBl. I 2009 S. 1292, 1305; s. Anlage 7):
„Brennwertfeuerstätte": Feuerstätte, bei der die Verdampfungswärme des im Abgas enthaltenen Wasserdampfes konstruktionsbedingt durch Kondensation nutzbar gemacht wird;".

Wie bei dem rechtswidrigen Polizeieinsatz am 31.10.2012 war auch bei dem rechtswidrigen Polizeieinsatz am 23.09.2014 erkennbar, dass
im Besitz von Unterlagen über die Veritherm ist. Er hat somit zweifelsfrei vorsätzlich Straftaten begangen, die der Bekl. gem. **§ 357 StGB** verwirkt (vgl. **BGHSt 3, 349**).

Natürlich ist der Bekl. für den Polizeieinsatz am 23.09.2014 unmittelbar verantwortlich und hat somit unmittelbar auch meine Rechte verletzt, denn das Betreten der Wohnung erfolgte gegen meinen ausdrücklichen Willen mittels rechtswidriger Polizeigewalt.

Hinweis auf Schwarzarbeit.

Ich verlangte am 23.09.2014 von dem Schornsteinfeger die Vorlage der Gewerbeanmeldung. Die Vertreterin des Bekl. erklärte mir, dass eine Gewerbeanmeldung nicht benötige. Somit leistet der Bekl. vorsätzlich Beihilfe zur Schwarzarbeit, wie wahrscheinlich auch den weiteren 32 Schornsteinfegern im Kreis Unna. Eine Antwort zur Schwarzarbeit, wie mit seinem Schreiben v. 22.07.2014 angekündigt (s. Anlage 8), habe ich bislang nicht erhalten.

Für die Gewerbeanmeldungen sind bei der Stadt Werne, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne,

Nichtigkeit des SchfHwG und der KÜO.

Zur Nichtigkeit des SchfHwG und der KÜO werde ich mich an anderer Stelle äußern.

Anlage:
1) Übertragung des Hausrechts v. 18.09.2014. 1 S.
2) Abgasführung von Brennwert-Feuerungsanlagen der Fa. Veritherm. 1 S.
3) Gutachten des TÜV Rheinland v. 07.02.1994 zum Unterdruck. 2 S.
4) Anlage 1 zur KÜO (BGBl. I 2009, 1295 u. 1296). 2 S.
5) Info über 1 S.
6) Kostenrechnung des BGH v. 23.11.2000 zu - BGH I ZR 264/95. 1 S.
7) Anlage 4 zur KÜO (BGBl. I 2009, 1292, 1305). 1 S.
8) Schreiben des Kreises Unna v. 22.07.2014 zur Schwarzarbeit. 1 S.

Mit freundlichem Gruß

Werne, den 18.09.2014

Vollmacht

Sehr geehrter

hiermit übertragen wir Ihnen für den 23.09.2014 die Wahrnehmung des Hausrechts für das in unserem Besitz und Eigentum befindliche Grundstück und Haus in

Diese Vollmacht berechtigt Sie zu jeder rechtlich zulässigen Maßnahme, die geeignet ist, unser Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung gem. Art. 13 Abs. 1 GG gegenüber jedermann durchzusetzen.

Mit freundlichem Gruß

Mit freundlichem Gruß

Zuluft und Abgasführung.

Aufgrund der niedrigen Abgastemperaturen benötigt VERITHERM im Prinzip keinen normalen Schornstein. Zur Ableitung der Rauchgase genügen handelsübliche Kunststoffrohre aus HT-PP (DIN 19560-B1). Deshalb kann bei VERITHERM auf teure Schornsteinsanierungen, die bei der Neuinstallation eines konventionellen Heizkessels in der Regel erforderlich sind, verzichtet werden. Für die Abgas- und Zuluftführung – die Anlage arbeitet raumluftunabhängig – gibt es mehrere Alternativen, die sich individuell an die bestehenden baulichen Gegebenheiten anpassen lassen. Optimal ist die Situation nach Bild 1, da hier die Abgasluft noch weiter abkühlt und gleichzeitig die Zuluft vorerwärmt wird.

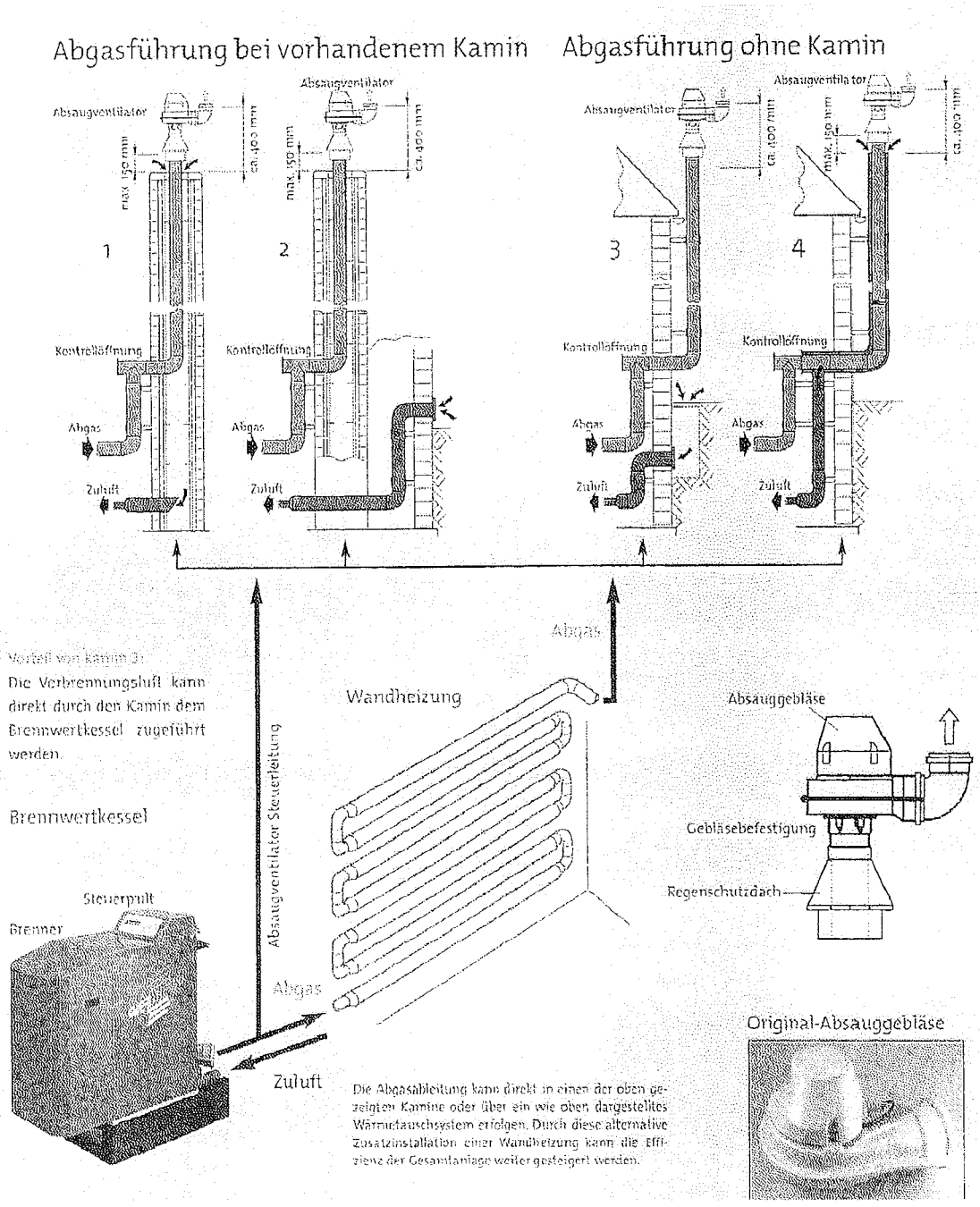

TÜV Rheinland
Sicherheit und Umweltschutz GmbH

TÜV Rheinland
Gruppe
Wir sichern Lebensräume

Gutachtliche Stellungnahme zur Abgasanlage von Veritherm-Kondensationsfeuerstätten

Hersteller der Kondensationsfeuerstätten:	Veritherm-Heizungstechnik GmbH Schmedenstedter Str. 9 + 9 a 31226 Peine /OT. Dgb.
Typbezeichnung der Kondensationsfeuerstätten:	"Veritherm" Typ 25, Typ 40, Typ 100, Typ 200 und Typ 400
Besonderheit bei der Installation:	Das geregelte Abgasgebläse, welches für den Betrieb der Feuerstätten unbedingt erforderlich ist, wird am Ende der Abgasleitung (Mündung der Abgasleitung ins Freie) installiert.

Bei den genannten Kondensationsfeuerstätten der Typen "Veritherm" wird der erforderliche Unterdruck im Feuerraum durch eine geprüfte Überwachung sichergestellt und durch ein Unterdruck-geregeltes Abgasgebläse konstant gehalten. Diese erforderliche Unterdrucküberwachung im Feuerraum ist Bestandteil der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der genannten Kondensationsfeuerstätten. Ist der erforderliche Unterdruck im Feuerraum nicht mehr einregelbar und wird nach der unsicheren Seite hin verändert, so erfolgt unmittelbare Störabschaltung der Feuerung mit Verriegelung. Durch die Installation des geregelten Abgasgebläses nicht mehr vor dem Abgasstutzen der Kondensationsfeuerstätten, sondern erst am Ende der gesamten Abgasleitung (z.B. an der Mündung der Abgasleitung ins Freie) wird unter Beibehaltung der erforderlichen Feuerraumdrucküberwachung die g e s a m t e Abgasleitung mit in die Unterdrucküberwachung der Feuerstätte einbezogen.

TÜV Rheinland
Sicherheit und Umweltschutz GmbH

TÜV Rheinland
Gruppe
Wir sichern Lebensräume

Gutachtliche Stellungnahme

1. Durch den überwachten Unterdruckbetrieb im Feuerraum der Feuerstätte und in der Abgasanlage, was grundsätzlich die sicherheitstechnisch günstigste Lösung darstellt, ist nach Ansicht der Prüfstelle die für Abgasanlagen von sonstigen Kondensationsfeuerstätten (leichter Überdruckbetrieb in der Abgasanlage) vorgeschriebene Dichtheitsprüfung durch den Schornsteinfeger nicht erforderlich. Durch das unterdrucküberwachte System kann bei Betrieb der Feuerung überhaupt kein Abgas aus eventuellen Undichtigkeiten der Abgasleitung austreten.

2. Durch den überwachten Unterdruckbetrieb im Feuerraum der Feuerstätte, auch wenn die Abgasanlage nicht in die Unterdrucküberwachung einbezogen ist, ist nach Ansicht der Prüfstelle die Abmessung der an die Feuerstätte anzuschließenden Abgasleitung bezüglich Länge, Querschnitt, Anzahl der Krümmer etc. freizustellen, da bei gestörtem Unterdruck im Feuerraum z.B. durch Ausfall des geregelten Abgasgebläses oder durch zu hohen Widerstand in der Abgasleitung (infolge falscher Dimensionierung oder sonstiger Hindernisse in der Abgasleitung) sofortige Störabschaltung der Feuerung mit Verriegelung erfolgt.

Köln, den 7.2.1994

TÜV Rheinland
Prüfstelle für
energietechnische Einrichtungen
Der Sachverständige

Anlage 1
(zu § 1 Absatz 4)

Anzahl der Kehrungen und Überprüfungen

	Anlagen und deren Benutzung (soweit sie nach § 1 der Kehrung oder Überprüfung unterliegen)	Anzahl der Kehrungen im Kalenderjahr	Anzahl der Überprüfungen
1	**Feste Brennstoffe**		
1.1	ganzjährig regelmäßig benutzte Feuerstätte und Räucheranlage	4	
1.2	regelmäßig in der üblichen Heizperiode benutzte Feuerstätte	3	
1.3	Feuerstätte zur Verbrennung von Holzpellets (Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 5a 1. BImSchV) und erkennbar rückstandsarmer Verbrennung	2	
1.4	Blockheizkraftwerk	2	
1.5	nach § 15 1. BImSchV wiederkehrend zu überwachende Feuerstätte	2	
1.6	mehr als gelegentlich, aber nicht regelmäßig benutzte Feuerstätte und Räucheranlage	2	
1.7	gelegentlich benutzte Feuerstätte und Räucheranlage	1	
1.8	nach § 15 1. BImSchV wiederkehrend zu überwachende Feuerstätte mit Einrichtungen zur Sicherstellung der Verbrennungsgüte (z. B. durch CO-Sensoren)	1	
1.9	notwendige Verbrennungsluft- und Abluftanlagen		einmal im Kalenderjahr
1.10	betriebsbereite, jedoch dauernd unbenutzte Feuerstätte		einmal im Kalenderjahr
2	**Flüssige Brennstoffe**		
2.1	regelmäßig benutzte Feuerstätte	3	
2.2	mehr als gelegentlich, aber nicht regelmäßig benutzte Feuerstätte	2	
2.3	gelegentlich benutzte Feuerstätte	1	
2.4	Verbrennungsluft- und Abluftanlagen von Anlagen nach Nummer 2.1 – 2.3		einmal im Kalenderjahr
2.5	betriebsbereite, jedoch dauernd unbenutzte Feuerstätte		einmal im Kalenderjahr
2.6	nach § 15 1. BImSchV wiederkehrend zu überwachende Feuerstätte		einmal im Kalenderjahr
2.7	Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, ortsfester Verbrennungsmotor und Brennstoffzellenheizgerät		einmal im Kalenderjahr
2.8	Anlagen nach 2.6 zur ausschließlichen Verbrennung von schwefelarmem Heizöl nach DIN 51603, sofern es sich um eine raumluftabhängige Brennnwertfeuerstätte an einer Abgasanlage für Überdruck oder eine raumluftunabhängige Feuerstätte handelt		einmal in jedem zweiten Kalenderjahr
2.9	Anlage nach 2.8 mit selbstkalibrierender kontinuierlicher Regelung des Verbrennungsprozesses		einmal in jedem dritten Kalenderjahr
2.10	ortsfeste Netzersatzanlage (Notstromaggregat)		einmal in jedem dritten Kalenderjahr
3	**Gasförmige Brennstoffe**		
3.1	raumluftabhängige Feuerstätte		einmal im Kalenderjahr
3.2	raumluftunabhängige Feuerstätte		einmal in jedem zweiten Kalenderjahr

	Anlagen und deren Benutzung (soweit sie nach § 1 der Kehrung oder Überprüfung unterliegen)	Anzahl der Kehrungen im Kalenderjahr	Anzahl der Überprüfungen
3.3	raumluftabhängige Brennwertfeuerstätte an einer Abgasanlage für Überdruck		einmal in jedem zweiten Kalenderjahr
3.4	Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, ortsfester Verbrennungsmotor und Brennstoffzellenheizgerät		einmal in jedem zweiten Kalenderjahr
3.5	Anlage nach 3.2 oder 3.3 mit selbstkalibrierender kontinuierlicher Regelung des Verbrennungsprozesses		einmal in jedem dritten Kalenderjahr

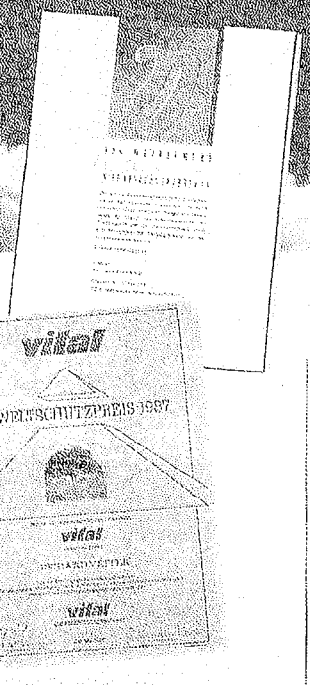

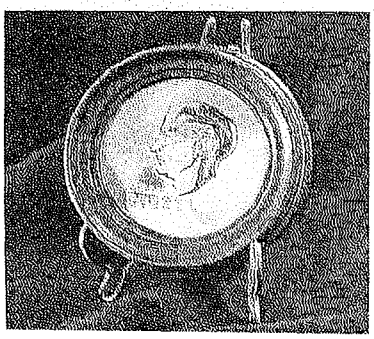

Der Erfinder.

Wenn man eine Idee hat, eine Vision, dann darf man nicht eher Ruhe geben, bis sie verwirklicht ist.

Mit diesem Lebensgrundsatz lässt sich das Schaffen von Richard Vetter in wenigen Worten beschreiben. Unermüdlich in dem Bestreben, geniale Ideen in die Tat umzusetzen. Und geniale Ideen gab es und gibt es noch heute reichlich. Mit mehr als 100 aktuellen deutschen und internationalen Patenten hat Richard Vetter seinen festen Platz unter den großen Erfindern Deutschlands.
Neben vielen Ehrungen wurde ihm 1986 für seine wegweisenden Arbeiten die "Diesel"-Medaille verliehen. Eine Auszeichnung, die nur sehr wenigen zuteil wird. Unter den "Diesel"-Medaillenträgern finden sich Namen wie Ferdinand Graf von Zeppelin, Carl-Friedrich Benz oder Wernher von Braun.

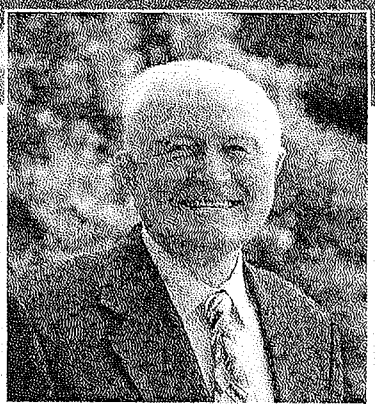

Richard Vetter

Die wohl bedeutendste Erfindung von Richard Vetter ist die Nutzbarmachung der latenten, verborgenen Energie in den Brennstoffen Öl und Gas. Mit seiner Entdeckung der nahezu restlosen Energieausnutzung durch Kondensation erfuhr die traditionelle Heiztechnik eine grundlegende Erneuerung.

Bundesgerichtshof-Zahlstelle
76125 Karlsruhe

Rechnungsdatum
23.11.2000
Kassenzeichen der Bundeskasse Karlsruhe

Bitte das Kassenzeichen bei allen Schreiben und Zahlungen angeben.

Bundesgerichtshof-Zahlstelle, 76125 Karlsruhe

Rechnungsbetrag in DM
11,00
Behörde
Bundesgerichtshof
Geschäftsnummer
Kurzbezeichnung
Entscheidungsversand
Ihr Zeichen

Kostenrechnung

In vorbezeichnetem Verfahren sind nachstehend berechnete Kosten entstanden und fällig. Sie werden gebeten den **Rechnungsbetrag binnen zwei Wochen** an die Bundeskasse Karlsruhe unter Angabe des Kassenzeichens 780003080738 zu überweisen.
Der Betrag darf nicht in Gerichtskostenmarken oder mit Gebührenstempler entrichtet werden.
Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die zwangsweise Einziehung durch die Justizbeitreibungsstelle des Bundesgerichtshofs ohne weitere Mahnung zulässig. Durch die Zahlung wird die Erinnerung gegen den Kostenansatz nicht ausgeschlossen. Die Erinnerung entbindet aber nicht von der Verpflichtung zur vorläufigen Bezahlung des angeforderten Betrages.

BUNDESGERICHTSHOF ZAHLSTELLE 5

Gegenstand des Kostenansatzes und Hinweis auf die angewendete Vorschrift	Wert in DM	Betrag in DM
Auf Ihren Antrag vom 13. Nov. 2000 erhalten Sie folgenden Entscheidungsabdruck:		
Hierfür sind gemäß § 4 JVKostO Schreibauslagen in nebenstehender Höhe zu erheben.		11,00
	Summe	11,00
Von den berechneten Kosten entfällt auf Sie	Rechnungsbetrag	11,00

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude
Herrenstraße 45 a
76133 Karlsruhe

Telefon: 07 21/ 1 59-0 (Vermittlung)
07 21/ 1 59-4 27 (Durchwahl)
Telefax: 07 21/ 1 59 8 31

Konto der Bundeskasse Karlsruhe:
Landeszentralbank Karlsruhe
Bankleitzahl 660 000 00
Kontonummer 660 010 08

Anlage 4
(zu § 7)

Begriffsbestimmungen

Es bedeuten die Begriffe:

1. „Abgasanlage": Anlage, wie Schornstein, Verbindungsstück, Abgasleitung oder Luft-Abgas-System, für die Ableitung der Abgase von Feuerstätten und Räucheranlagen, sowie eine Anlage zur Abführung von Verbrennungsgasen von Blockheizkraftwerken, Wärmepumpen, ortsfesten Verbrennungsmotoren und Brennstoffzellenheizgeräten;
2. „Abgasanlage für Überdruck": Abgasanlage, bei deren Betrieb der statische Druck im Innern höher sein darf als der statische Druck in der Umgebung der Abgasanlage in gleicher Höhe;
3. „Abgaskanal": Verbindungsstück, das mit Böden, Decken, Wänden oder anderen Bauteilen fest verbunden ist;
4. „Abgasleitung": Abgasanlage, die nicht rußbrandbeständig sein muss;
5. „Abgasrohr": Frei verlaufendes Verbindungsstück;
6. „Abgasweg": Heizgasweg und Strömungsstrecke der Abgase innerhalb des Verbindungsstücks;
7. „Blockheizkraftwerk": Stationärer Motor oder Gasturbine, der oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung sowohl elektrischen Strom als auch Wärme produziert,
8. „Brennstoffzellenheizgerät": Stationäre Anlage, die die im Brennstoff gebundene chemische Energie in einer Brennstoffzelle direkt in elektrische Energie umwandelt und die dabei entstehende Wärme für Heizzwecke nutzt,
9. „Brennwertfeuerstätte": Feuerstätte, bei der die Verdampfungswärme des im Abgas enthaltenen Wasserdampfes konstruktionsbedingt durch Kondensation nutzbar gemacht wird;
10. „Feuerstätte": Im oder am Gebäude ortsfest benutzte Anlage, die dazu bestimmt ist, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen;
11. „Feuerungsanlage" (abweichend von der bauordnungsrechtlichen Begriffsbestimmung): Einheit von Verbrennungsluftversorgung, Feuerstätte oder Räucheranlage und Abgasanlage; wenn mehrere überprüfungspflichtige Feuerstätten an eine gemeinsame Abgasanlage angeschlossen sind (Mehrfachbelegung), zählt jeder Anschluss als Feuerungsanlage;
12. „Gebäude": Selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen;
13. „Heizgasweg": Strömungsstrecke der Verbrennungsgase oder Abgase innerhalb der Feuerstätte;
14. „Luft-Abgas-System": Abgasanlage mit nebeneinander oder ineinander angeordneten Schächten, durch die Feuerstätten Verbrennungsluft über den Luftschacht aus dem Bereich der Mündung der Abgasanlage zugeführt und von denen Abgase über den Abgasschacht ins Freie abgeführt werden;
15. „notwendige Abluftanlage":
    a) Schacht oder sonstige Anlage, der oder die zum Betrieb einer Feuerstätte oder zur Lüftung eines Raumes mit Feuerstätte erforderlich ist und deren Betrieb beeinflussen kann,
    b) Abluftschacht, der einen Raum entlüftet und Abgase einer Feuerstätte ins Freie leitet;
16. „notwendige Verbrennungsluftanlage": Anlage oder Öffnung zur Zuführung von Außenluft zum Zwecke der Verbrennungsluftversorgung der Feuerstätte (einschließlich der Öffnung zum Zwecke des Verbrennungsluftverbundes);
17. „Nutzungseinheit": Gebäude oder Teil eines Gebäudes, der selbständig nutzbar ist und einen eigenen Zugang hat (z. B. Wohnung);
18. „ortsfester Verbrennungsmotor": Stationäre Wärmekraftmaschine, die durch innere Verbrennung von Treibstoff über Kolben oder eine Turbine mechanische Arbeit verrichtet;
19. „Räucheranlage": Anlage zum Konservieren oder zur Geschmacksveränderung von Lebensmitteln, die aus Raucherzeuger, Räucherschrank oder -kammer besteht;
20. „Raumluftunabhängige Feuerstätte": Feuerstätte, der die Verbrennungsluft über dichte Leitungen direkt aus dem Freien zugeführt wird, und bei der bei einem statischen Überdruck in der Feuerstätte gegenüber dem Aufstellraum kein Abgas in Gefahr drohender Menge in den Aufstellungsraum austreten kann;
21. „Schornstein": Senkrechter Teil der Abgasanlage, der rußbrandbeständig ist;
22. „Senkrechter Teil der Abgasanlage": Vom Baugrund oder von einem Unterbau ins Freie führender Teil der Abgasanlage;
23. „Verbindungsstück": Vorrichtung zwischen dem Abgasstutzen der Feuerstätte, der Räucheranlage, des Blockheizkraftwerks, der Wärmepumpe, des ortsfesten Verbrennungsmotors oder des Brennstoffzellenheizgeräts und dem senkrechten Teil der Abgasanlage;

KREIS UNNA

DER LANDRAT

Kreis Unna · Postfach 21 12 · 59411 Unna

Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Bevölkerungsschutz

Auskunft

Mein Zeichen

22.07.2014

Anregung einer Gewerbeuntersagung

Sehr geehrter

Ihr Schreiben vom 03.07.2014 mit dem Sie u.a. eine Gewerbeuntersagung gegen den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Herrn Matthias Röder anregen, ist über die Stadt Werne hier zuständigkeitshalber eingegangen und an die entsprechende Fachabteilung weitergeleitet worden. Von dort wird man Ihnen unaufgefordert antworten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Öffnungszeiten
Mo - Do 08.00 - 16.30 Uhr
Fr 08.00 - 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Dienstgebäude
Kreishaus Unna
Florianstraße 5
59423 Unna
1.OG, Raum A.1.07

Bus und Bahn
Servicezentrale fahrtwind
Fon 01803 504030
(9 Cent/Min.)
www.fahrtwind-online.de

Zentrale Verbindungen
Fon 02303 27-0
Fax 02303 27-2838
post@kreis-unna.de
www.kreis-unna.de

Bankverbindung
Sparkasse UnnaKamen
BLZ 443 500 60 | Kto.-Nr. 75 00
IBAN:
DE69443500600000007500
SWIFT: WELADED1UNN